

Medienmitteilung vom 7. März 2022

Einzelinitiative für ein Kunstrasenfeld ist gültig

Die eingereichte Initiative "Ein Kunstrasenplatz für die Schulanlage Heiget" ist gültig. Für dieses Projekt soll ein Kredit von CHF 1'594'386.05 bewilligt werden. Weiter beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, der Umwandlung des Spitals Uster in eine Aktiengesellschaft zuzustimmen.

Ronald Harsch, Sabrina Lastin und Sandro Santostefano haben dem Gemeinderat die Einzelinitiative "Ein Kunstrasenplatz für die Schulanlage Heiget" eingereicht. Der Antrag der Initiative lautet wie folgt: "Auf dem Fussballfeld östlich der Turnhallen Heiget wird im Rahmen des Neubaus der Mehrzweckdoppeltturnhalle Heiget ein Kunstrasenplatz gemäss den beiliegenden Unterlagen errichtet. Für dieses Projekt wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit im Umfang von CHF 1'594'386.05 gewährt." Das Anliegen wird damit begründet, dass Fussballplätze aus Kunstrasen weitverbreitet und sehr beliebt sind. Zu den vielen Vorteilen von Kunstrasen gehört, dass er ganzjährig während 45 Stunden in der Woche bespielt werden kann. Im Gegensatz dazu können Naturrasenfelder lediglich während ca. 26 Wochen im Jahr genutzt werden. Rasenflächen aus Kunstrasen stehen somit nach Ansicht der Initianten 25 Stunden mehr in der Woche für Training und Spiel zur Verfügung. Zudem reduzieren sich der Unterhalt und der Wasserverbrauch massgeblich, wie im Initiativtext zu lesen ist. Die Gemeinde Fehraltorf verfügt heute über keinen eigenen Kunstrasen. Der Gemeinderat erklärt die Initiative für gültig und unterbreitet sie der Gemeindeversammlung zur Stellungnahme.

Neue Rechtsform für das Spital Uster

Das Spital Uster ist ein regionales und leistungsfähiges Kompetenzzentrum und stellt die erweiterte medizinische Grundversorgung im oberen Glattal und im Zürcher Oberland sicher. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Region sollen weiterhin auf die medizinische Kompetenz und die pflegerische Sorgfalt des Spitalteams vertrauen können. Deshalb ist das Spital Uster zu beauftragen, diese wichtige gesundheitspolitische Aufgabe weiterhin und auch langfristig im Interesse der Gemeinden seines Einzugsgebietes wahrzunehmen. Bisher machte das Spital dies in einem Zweckverband, an welchem aktuell noch die Gemeinden Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster und Wildberg beteiligt sind. Der Zweckverband ist sinnvoll, wenn mehrere Gemeinden gemeinsam eine ihnen gesetzlich übertragene Aufgabe erfüllen. Mit Blick auf die Spitalversorgung ist diese gesetzliche Pflicht 2011 entfallen. Deshalb – und besonders auch, weil sich die gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren grundlegend geändert haben – ist die Aktiengesellschaft die geeignetere Rechtsform zur Führung des Spitals. Daher wurde den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden bereits im Jahre 2015 vorgeschlagen, den Zweckverband Spital Uster in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck umzuwandeln. Nötig gewesen wäre die Zustimmung jeder einzelnen Gemeinde des Zweckverbandes. Diese Einstimmigkeit der Gemeindestimmen kam 2015 nicht zustande. In der Folge prüften die Spitäler Uster und Wetzikon eine Fusion. Verschiedene Umfeld- und Rahmenbedingungen,

unter denen dieses Vorhaben 2018 in Angriff genommen worden war, hatten sich dann innert kurzer Zeit markant verändert. Die Umsetzung der Fusion erschien stark risikobehaftet. Die beiden Verwaltungsräte der zwei Spitäler gaben deshalb das Fusionsprojekt im Dezember 2020 mit grossem Bedauern auf. Mit der nun erneut vorgeschlagenen Umwandlung in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck soll das Spital Uster nun günstige Rahmenbedingungen erhalten, um sich in einem rasch wandelnden, gesellschaftlich und ökonomisch herausfordernden Umfeld behaupten zu können. Das Aktienkapital der Gesellschaft bemisst sich an der bisherigen Beteiligung der Gemeinden. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft beschränkt das finanzielle Risiko der Gemeinden auf das Aktienkapital. Eine Nachschusspflicht entfällt. Um den Zweckverband in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck umzuwandeln, brauchen die beteiligten Gemeinden als Rechtsgrundlage einen Interkommunalen Vertrag, der ihnen das Betreiben eines Spitals als öffentliche Aufgabe weiterhin ermöglicht. Dieser formuliert den Auftrag der Gemeinden für die Spitalversorgung und das Rettungswesen. Der Interkommunale Vertrag wahrt die Interessen der Gemeinden, sichert deren Mitwirkung und gewährleistet die Gemeinnützigkeit der Spital Uster AG. Der Vertrag regelt auch eine allfällige Beteiligung Dritter. Diese wird so stark eingeschränkt, dass die Gemeinden stets die Kontrolle über die Aktiengesellschaft haben. Mit Beschluss der Stimmberechtigten zum Interkommunalen Vertrag wird auch die grundsätzliche Strategie für die Spital Uster AG festgesetzt. Struktur und Organisation der Gesellschaft werden in den Statuten und die koordinierte Ausübung der Aktionärsrechte in einem Aktionärsbindungsvertrag geregelt. Die Aktionärinnen – vertreten durch die Vorstände der Trägergemeinden – werden diese beiden Grundlagen im Anschluss an einen positiven Entscheid der Stimmberechtigten beschliessen. Die Umwandlung des Zweckverbands in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft kommt nur zustande, wenn die Stimmberechtigten sämtlicher Gemeinden, welche am Zweckverband beteiligt sind, dem Interkommunalen Vertrag zustimmen. Sollten in der Zukunft Änderungen oder Anpassungen am Interkommunalen Vertrag ins Auge gefasst werden, werden die Stimmberechtigten in den Aktionärsgemeinden darüber beschliessen können. Der Gemeinderat Fehraltorf steht hinter dieser Vorlage und empfiehlt Zustimmung.

Anpassung bei der Entschädigungsverordnung

Die aktuell gültige Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Fehraltorf (Entschädigungsverordnung) wurde im Jahr 2018 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und ist seit Beginn der Amtsperiode 2018/22 in Kraft. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Entschädigungsverordnung keine Regelung zur Auszahlung der Entschädigung bei einem Ausfall eines Behördenmitgliedes bzw. Kommissionsmitgliedes kennt. Mangels Regelung wird die Entschädigung aktuell auch bei einem längeren Ausfall eines Behördenmitgliedes vollumfänglich ausbezahlt. Mit der vorliegenden Revision soll dies geändert und der Wegfall der Entschädigung bei einem Ausfall eines Behördenmitgliedes bzw. Kommissionsmitgliedes ausdrücklich in der Entschädigungsverordnung geregelt werden. Der Gemeinderat verabschiedet diese Anpassung zuhanden der Rechnungs-Gemeindeversammlung.

Zudem hat der Gemeinderat...

- die Abrechnung über die Wasserleitungsneuerschliessung Haldensteig im Betrag von CHF 100'803.15, exkl. MwSt., genehmigt und den Nachtragskredit von CHF 10'803.15 bewilligt (Kredit CHF 90'000, exkl. MwSt.).
- die Abrechnung über die Fassadensanierung der Alterswohnungen Linde im Betrag von CHF 220'533.35, inkl. MwSt., genehmigt und den Nachtragskredit von CHF 20'533.35 bewilligt (Kredit CHF 200'000.00, inkl. MwSt.). Es musste ein zusätzliches Fenster ersetzt werden und die Malerarbeiten verursachten ebenfalls Mehrkosten.
- die Abrechnung über die Wasserleitungsbauarbeiten Haldenweg im Betrag von CHF 179'657.90, exkl. MwSt., genehmigt (Kredit CHF 217'000.00, exkl. MwSt.).
- das Reglement Coworking Space verabschiedet. Darin werden die Nutzungsbedingungen für diesen Arbeitsraum im "alten Dorfschulhaus" geregelt.
- von der Anstellung von Paul Fehr, wohnhaft in Hettlingen, als Mitarbeiter EW per 1. Mai 2022 Kenntnis genommen. Nadia Hintermüller hat ihre Stelle beim Steueramt per Ende März 2022 gekündigt.

7. März 2022

Präsidiales

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber